



Schnellcheck Handlungsbedarf Corona & Ihre Finanzen

Das Jahr 2020 wurde von einem einzigen Thema dominiert: Corona. Auch dieses Ungemach wird vorübergehen. Vielleicht wird es schneller gehen, als wir uns momentan vorstellen können, wer weiß? Was wir heute sicher wissen, ist, dass die Antragsfristen für die damit einhergehenden Prämien, Beihilfen und Zuschüsse schnell vorbei sein werden, und so liefern wir Ihnen zum Jahresausklang hier und jetzt ein aktuelles Update, um Ihr Potential rasch abschätzen und ausschöpfen zu können.

1. Härtefallfonds – nicht nur für Härtefälle:

Man muss nicht unbedingt ein Härtefall sein, um etwas aus diesem Fonds zu bekommen. Vielmehr ist es so, dass jeder zum Zug kommen kann, der in einzelnen „Corona-Monaten“ (vom 16. bis zum 15. des Folgemonats ab März 2020) im Vergleich zum selben Betrachtungszeitraum 2019 einen Umsatzrückgang von mindesten

50 % hatte oder seine laufenden Kosten nicht mehr decken konnte. Für diese Monate gibt es dann jeweils mindestens 1000,- Euro. Das gilt auch dann, wenn diese Ausfälle einige Monate später wieder wettgemacht werden konnten. Leer gehen Sie unter diesen Voraussetzungen nur dann aus, wenn Ihre Praxisgründung erst nach dem 14.3.2020 erfolgte oder bei vorliegenden Nebeneinkünften (Gehalt, Pension, Mieteinnahmen etc.) ab einer Höhe von monatlich netto 2000,- Euro.

Tipp:

Melden Sie sich bei Ihrem Steuerberater, wenn die beiden folgenden Punkte kumulativ erfüllt sind:

- **Umsatzrückgang von 50 % oder mehr** in einem „Corona-Monat“ (jeweils vom 16. bis 15. des Folgemonats) in der Zeit vom 16.3.2020 bis zum 15.3.2021.

- **Keine Nebeneinkünfte von 2000,- Euro netto oder mehr** in den betreffenden Monaten.

Die Antragstellung ist nach den aktuellen Bestimmungen bis zum 30.4.2021 möglich.

2. Fixkostenzuschuss – Bekommen auch Sie etwas?

Wenn Sie irgendwann von März bis Juni 2020 gegenüber einzelnen Vergleichszeiträumen des Vorjahres einen Umsatzrückgang von 40 % oder mehr hatten, dann können Sie in den Genuss eines Fixkostenzuschusses kommen. Dasselbe gilt für einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Zeitraum 16. Juni 2020 bis März 2021. Dabei kann entweder auf die jeweiligen Umsätze der einzelnen Corona-Monate, d. h. immer auf einen Zeitraum vom 16. bis 15. des Folgemonats oder auch auf einzelne Gesamtquartale abgestellt werden. Insgesamt können aus den 12 möglichen Antragszeiträumen



Foto: Adobe Stock/Andrey Popov

maximal 9 gewählt werden. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.8.2021.

Tipp:

Wenn Sie zu keiner Zeit solche Umsatzrückgänge hatten und bis Ende März 2021 auch nicht mehr haben werden, dann können Sie dieses Kapitel nach der aktuellen Rechtslage jetzt getrost abhaken. Haben Sie hingegen den Verdacht, dass Sie 2020 zeitweise Umsatzrückgänge von 30 % oder mehr hatten oder eventuell bis Ende März 2021 noch haben werden, dann kontaktieren Sie Ihren persönlichen Steuerberater. Insbesondere wenn mehrere Zeiträume in Betracht kommen, kann die Wahl der lukrativsten Antragszeiträume zu einer komplexen Maximalwertaufgabe werden. Die Zeiträume sind nicht beliebig kombinierbar. Werden bis Ende März 2021 noch entsprechende Umsatzrückgänge erwartet, so sollte mit der Antragstellung noch abgewartet werden. Besondere Vorsicht ist für Kassenärzte geboten, da sich ein Umsatzrückgang durch die zeitlich gegenüber dem Leistungszeitraum stark verzögerte Auszahlung der ÖGK ja erst Monate später bemerkbar macht. Dabei ist es auch wichtig, die jüngst beschlossene Akontierung von 80 % der

Vorjahresleistungen von der ÖGK mit ins Kalkül zu ziehen.

3. Investitionsprämie – jetzt oder nie:

Derzeit sind Prämien von 7 % und für bestimmte Digitalisierungs- und Ökologierungsmaßnahmen sogar in Höhe von 14 % zu holen. Diese Prämien müssen nicht versteuert werden und sind auch nicht von den korrespondierenden Investitionen in Abzug zu bringen. D. h., Investitionen bringen nun die volle Prämie, die volle Abschreibung und auch den herkömmlichen Gewinnfreibetrag in Höhe von bis zu 14 %. Neben lästigen Formalismen ist es aber vor allem das Timing, worauf es hier nun ankommt. Anträge können bis 28.2.2021 online (<https://foerdermanager.aws.at>) gestellt werden. Erste Maßnahmen zur Tätigung von Investitionen (Bestellung, Kaufvertrag etc.) müssen zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021 erfolgen. Die Inbetriebnahme und die Bezahlung hat bis zum 28.2.2022 Zeit.

Tipp:

Prüfen Sie Ihren Investitionsbedarf und leiten Sie erste Maßnahmen von kurz- bis mittelfris-

tig absehbaren Investitionen jetzt ein. Da es auch sein kann, dass ein Antrag als fehlerhaft zurückgewiesen wird, empfehlen wir mit der Antragstellung nicht bis zum letzten Abdruck zuzuwarten. Weiters muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und Zahlung der Investition eine Abrechnung vorgelegt werden. Wie überall steckt der Teufel im Detail. Daher empfehlen wir auch hier Ihren Steuerberater zu konsultieren.

4. Werte sichern – Wahres ist nichts Bares:

In Zeiten wie diesen denkt auch der hartgesottene Optimist mitunter an so Dinge wie Geldentwertung. Wie allgemein, in diesem Covid-19-Schlamassel, gilt auch hier: Keine Panik, aber doch Vorsicht. Setzen Sie auf reale Werte wie Immobilien, Gold und Ähnliches. Letzteres kann in Münzenform auch in einem Worst-Case-Szenario als Krisenwährung im Falle einer Hyperinflation den Alltag wesentlich erleichtern. Jetzt eine Immobilie zu verkaufen und Bargeld zu horten, sollte jedenfalls gut überlegt sein.

Eine weitere Vorsichtsstrategie kann es sein, anstehende Projekte (z.B. Generalsanierung, Umstellung auf Erdwärme, neues Dach etc.) jetzt gleich in Angriff zu nehmen, um den aktuellen realen Gegenwert sicherzustellen. Dinge wie eine Sauna, ein Schwimmbad und dergleichen können zudem in Lock-down-Phasen Freude und Ablenkung bringen. Wer zudem eine Bankenkrise fürchtet, der ist gut beraten, bereits absehbare Steuernachzahlungen schon jetzt an das Finanzamt zu überweisen. Insoweit ist dann auch das Thema Einlagensicherung vom Tisch.

...

Foto: Georg Heier



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Raimund Eller